



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1849

CDII. Kurfürst Joachim fordert die Städte Brandenburg auf, auf die Ergreifung des Jakob Konissen, der Gefährliches gegen den Kurfürsten und dessen Sohn unternehmen wolle, bedacht zu sein, am 31. Aug. ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54022](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54022)

zur gelegen zeit auch besichtigung wol leiden, dan wir nicht geneigt, Euch in dem vnd andern zunahe zukomen, wolten wir euch, denen wir mit gunst vnd guttem geneigt, hinwider nicht bergen. Datum af ziesar, mitwochs nach Jacobi, Anno etc. XLIX.

Nach der Urschrift.

CDII. Kurfürst Joachim fordert die Städte Brandenburg auf, auf die Ergreifung des Jakob Koniffen, der Gefährliches gegen den Kurfürsten und dessen Sohn unternehmen wolle, bedacht zu sein, am 31. Aug. 1549.

Joachim, vonn gots gnadenn Margraff zu Brandenburg vnnnd Churfurft etc. Vnfern grus zuuorn. Liebenn getrewenn. Nachdem wir euch kurtz Zuvoor di mutwillig austretung Jacob koniffen auch sein freuentlichs furnehmen, Wes ehr jegen vns, Vnfern Sohnen, vnnnd di vnsernn furtzunehmen bedacht, geschrieven: zweiffelnn derhalbenn nicht, jr werdet euch solchs vnfers beuehl getreulich vnnnd gehorsamlich verhaltenn haben vnnnd nochmalnn demselbenn nachzulebenn allenn möglichenn vleis surwenden. Wann aber van gedachtem Jakob konieffen vns angelangt vnnnd des gewisse erkundigunge haben, Das er solch sein furnehmen an vns vnnnd di vnsernn mit der that zu vbenn sich hin vnd herwider jnn Vnsernn Churfurstenthumb durchschleiffenn Vnnnd enthalten sol, Derwegen di notturft nicht allein erfordert das man in ewerer Stadt vnnnd Thorenn, Sondern auch vf allen Fehren vnnnd Pessen vnnnd wo man sich vermutet er durchkommen konthe guth aufsehen vnnnd vleissigst ansachtung zuhabenn, Derhalbenn Ist Vnser gnedigs Begerenn, Ir wollet nochmaln dieselbenn orthor vleissigst bereithen lassenn vnnnd sonderlich die Fehren, Wo sie bei euch Vorhandenn bestellenn, Domit niemands frembdes welcher euch nicht bekanth, vnnnd nicht gnugfame kunthschafft vonn sich zugebenn weis, vbergesatzt werde, Sondern wo der beuehder obgemeldt vnnndt jemant seines anhanges oder sonstenn Vordechtig Reuther, Welche nicht genugfame, vnnnd städtlich kunthschafft jres her oder hinreitens wusten, betretenn, di wollit bei euch anhaltenn, vnnnd vns solchs forderlichst zuerkennen geben. Darann thut jr vnfers zuuorlesigk ernfis meynung vnd feint euch jnn gnaden geneigt. Datum Czulen, Sunabents ahm abend Egidii, Anno XLIX.

Vnsernn liebenn getrewenn Burgermeisternn vnnnd Rathmannenn Beider vnser Stedte Brandenburgk.

Nach dem Original.

CDIII. Notiz über die Einkünfte der Domherrn zu Brandenburg (1550?)

Einhebung der Domherrn zu Brandenburgk.

Zum jrsten hundert vnnnd eyn vnd viertzig Wispel rogen allein aus jren Dorffern, vnnnd aus iren Vorwercken vnnnd schefferien als Moczow, Grabow, Butzow, vnnnd Selingstorff vnnnd